

Im Sommer 2022 wurden in Folge des Krieges in der Ukraine einige relevante Gesetze und sonstige Rechtsakte Russlands an dieser Stelle in deutscher Übersetzung veröffentlicht. Diese „Vorschriftensammlung“ wurde jedoch in der Folgezeit nicht weiter gepflegt. Die Rechtsakte sind auch über andere Quellen verfügbar. Um sicherzustellen, dass die DOI, die für diese Texte vergeben wurden, nicht ins Leere führen, werden die Dokumente an dieser Stelle konserviert. Wir empfehlen jedoch, auf andere Quellen zu zugreifen.

**Dekret
des Präsidenten der Russländischen Föderation
Nr. 126 vom 18. März 2022**

über zusätzliche vorübergehende wirtschaftliche Maßnahmen zur Sicherung der finanziellen Stabilität der Russländischen Föderation im Bereich der Währungsregulierung*

In Ergänzung zu den durch die Dekrete des Präsidenten der Russländischen Föderation Nr. 79 vom 28. Februar 2022 „Über die Anwendung besonderer wirtschaftlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit den unfreundlichen Handlungen der Vereinigten Staaten von Amerika und ausländischer Staaten und internationaler Organisationen, die sich ihnen angeschlossen haben“, Nr. 81 vom 1. März 2022 „Über zusätzliche vorübergehende wirtschaftliche Maßnahmen zur Sicherung der finanziellen Stabilität der Russländischen Föderation“ und Nr. 95 vom 5. März 2022 „Über das vorübergehende Verfahren für die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber bestimmten ausländischen Gläubigern“ vorgesehenen Maßnahmen ordne ich an:

1. Der Direktorenrat der Zentralbank der Russländischen Föderation wird ermächtigt, die Höhe des Betrags einer Operation zu bestimmen, in dessen Grenzen Folgendes durchgeführt werden kann:

a) Zahlung von Vorschüssen oder Vorauszahlungen von Residenten zugunsten nichtansässiger ausländischer juristischer Personen und natürlicher Personen aus bestimmten Arten von Verträgen, deren Verzeichnis vom Direktorenrat der Zentralbank der Russländischen Föderation bestimmt wird;

b) Überweisung von Geld von bei russischen Kreditorganisationen eröffneten

Konten nichtansässiger ausländischer juristischer Personen, deren Ort der Registrierung ausländische Staaten sind, die im Verhältnis zur Russländischen Föderation, russländischen juristischen Personen und natürlichen Personen unfreundliche Handlungen vornehmen (im Folgenden: ausländische Personen von Staaten, die unfreundliche Handlungen vornehmen), auf Konten nichtansässiger ausländischer juristischer Personen, die nicht zu den ausländischen Person von Staaten gehören, die unfreundliche Handlungen vornehmen;

Konten nichtansässiger ausländischer juristischer Personen, die nicht zu den ausländischen Personen von Staaten gehören, die unfreundliche Handlungen vornehmen, auf Konten, die in ausländischen Staaten, die im Verhältnis zur Russländischen Föderation, russländischen juristischen Personen und natürlichen Personen unfreundliche Handlungen vornehmen (im Folgenden: ausländische Staaten, die unfreundliche Handlungen vornehmen), eröffnet wurden;

* Aus dem Russischen übersetzt von Antje Himmelreich, wissenschaftliche Referentin für russisches, ukrainisches und das Recht der sonstigen GUS-Staaten am Institut für Ostrecht, Regensburg.

c) Überweisung (ohne Eröffnung von Konten) von Geld, darunter elektronischem Geld:

von ausländischen Personen von Staaten, die unfreundliche Handlungen vornehmen, zugunsten nichtansässiger ausländischer juristischer Personen, die keine ausländischen Personen von Staaten sind, die unfreundliche Handlungen vornehmen;

von nichtansässigen ausländischen juristischen Personen, die nicht zu den ausländischen Personen von Staaten gehören, die unfreundliche Handlungen vornehmen, bei Banken und sonstigen Finanzmarktorganisationen, die in ausländischen Staaten gelegen sind, die unfreundliche Handlungen vornehmen;

d) Erwerb von ausländischer Währung auf dem nationalen Währungsmarkt der Russländischen Föderation durch nichtansässige juristische Personen.

2. Bis zum 31. Dezember 2022 sind folgenden Operationen ohne Genehmigung der Zentralbank der Russländischen Föderation verboten:

a) zur Zahlung eines Anteils, einer Einlage oder eines Vermögensanteils (Satzungs- oder Einlagenkapital, Anteilsfonds einer Genossenschaft) einer nichtansässigen juristischen Person durch einen Residenten;

b) zur Entrichtung von Beiträgen an einen Nichtresidenten im Rahmen der Erfüllung eines einfachen Gesellschaftsvertrags mit Investitionen in Form von Kapitalanlagen (Vertrag über eine gemeinsame Tätigkeit) durch einen Residenten.

3. Die Bestimmungen von Punkt 1 lit. a dieses Dekrets finden keine Anwendung auf entsprechende Operationen durch russländische natürliche Personen, russländische Kreditorganisationen und die staatliche Entwicklungskooperation „VÉB.RF“.

4. Die Zentralbank der Russländischen Föderation wird ermächtigt:

a) die Genehmigung zu erteilen, dass ein außenwirtschaftlich tätiger Resident die Anforderungen von Punkt 2 des Dekrets des Präsidenten der Russländischen Föderation Nr. 79 vom 28. Februar 2022 „Über die Anwendung besonderer wirtschaftlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit den unfreundlichen Handlungen der Vereinigten Staaten von Amerika und ausländischer Staaten und internationaler Organisationen, die sich ihnen angeschlossen haben“ in einer anderen Frist erfüllen kann, als der in dem genannten Punkt vorgesehenen;

b) einem außenwirtschaftlich tätigen Residenten die Genehmigung zu erteilen, gemäß derer er berechtigt ist, keine Zwangsverkäufe ausländischer Währung in dem durch Punkt 2 des Dekrets des Präsidenten der Russländischen Föderation Nr. 79 vom 28. Februar 2022 „Über die Anwendung besonderer wirtschaftlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit den unfreundlichen Handlungen der Vereinigten Staaten von Amerika und ausländischer Staaten und internationaler Organisationen, die sich ihnen angeschlossen haben“ vorgesehenen Verfahren in Höhe eines Betrags der ausländischen Währung vorzunehmen, der von diesem Residenten zur Befriedigung der Forderungen russischer Kreditorganisationen aufgrund von Verbindlichkeiten verwendet wird, die durch die Kreditverträge vorgesehen sind (einschließlich der Rückzahlung eines Kredits, der Zahlung von Zinsen und [oder] Vertragsstrafen) und in der ausländischen Währung zum Ausdruck gebracht wurden, die zum Zeitpunkt der Überweisung der ausländischen Währung auf das Konto dieses Residenten bestimmt wurde;

c) die für die Durchführung der in Punkt 2 dieses Dekrets vorgesehenen Operationen erforderlichen Genehmigungen zu erteilen;

d) offizielle Erläuterungen zu Fragen der Anwendung dieses Dekrets zu geben.

5. Es wird festgelegt, dass bis zum 1. September 2022 in ausländischer Währung zu zahlende Verbindlichkeiten aus Bankkonto- oder Einlagenverträgen zwischen Kreditorganisationen, bezüglich derer von ausländischen Staaten, die unfreundliche Handlungen vornehmen, restriktive Maßnahmen verhängt wurden, und den Kunden der genannten Organisationen, die ansässige juristische Personen sind (unter der Bedingung, dass die Verbindlichkeiten bis zur Verhängung dieser Maßnahmen entstanden sind), als ordnungsgemäß erfüllt gelten, wenn diese Verbindlichkeiten in einem Betrag in Rubel erfüllt wurden, der (unabhängig davon, in welcher Währung dieser Wert ausgedrückt wurde) dem Wert der Verbindlichkeiten in ausländischer Währung äquivalent ist und zu dem offiziellen Kurs der Zentralbank der Russländischen Föderation berechnet wurde, der am Tag der Erfüllung der Verbindlichkeiten festgelegt wurde.

6. Zur Anwendung des Dekrets des Präsidenten der Russländischen Föderation Nr. 79 vom 28. Februar 2022 „Über die Anwendung besonderer wirtschaftlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit den unfreundlichen Handlungen der Vereinigten Staaten von Amerika und ausländischer Staaten und internationaler Organisationen, die sich ihnen angeschlossen haben“ wird bestimmt, dass:

a) die von Punkt 3 dieses Dekrets festgelegten Verbote nicht für Überweisungen von Geld in ausländischer Währung gelten, das auf bei außerhalb des Territoriums der Russländischen Föderation gelegenen Banken eröffneten Konten (Einlagen) von diplomatischen Vertretungen und konsularischen Einrichtungen der Russländischen Föderation, ständigen Vertretungen der Russländischen Föderation bei internationalen (zwi-schenstaatlichen, Regierungs-) Organisationen, sonstigen offiziellen Vertretungen der Russländischen Föderation und Vertretungen der föderalen Behörden der Exekutive, Vertretungen und (oder) Filialen ansässiger juristischer Personen, die außerhalb des Territoriums der Russländischen Föderation gelegen sind, sowie ihrer Mitarbeiter gutgeschrieben wird;

b) die Anforderungen der Punkte 1 und 2 dieses Dekrets auf Organisationen, die unmittelbar Projekte zur Förderung von verflüssigtem Erdgas in der Arktischen Zone der Russländischen Föderation durchführen, in Bezug auf ausländische Währung, die auf die Konten der genannten Organisationen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Projekte gutgeschrieben werden, keine Anwendung finden.

7. Zur Anwendung des Dekrets des Präsidenten der Russländischen Föderation Nr. 81 vom 1. März 2022 „Über zusätzliche vorübergehende wirtschaftliche Maßnahmen zur Sicherung der finanziellen Stabilität der Russländischen Föderation“ wird bestimmt, dass die von Punkt 1 dieses Dekrets festgelegten Restriktionen nicht auf die Gewährung von Krediten und Darlehen (in Rubel) an Residenten gelten, wenn sie von ausländischen Personen kontrolliert werden, die mit ausländischen Staaten verbunden sind, die unfreundliche Handlungen vornehmen (einschließlich wenn solche ausländischen Personen die Staatsbürgerschaft dieser Staaten haben oder diese Staaten der Ort ihrer Registrierung, der Ort ihrer vorwiegenden wirtschaftlichen Tätigkeit oder der Ort sind, an dem sie hauptsächlich Gewinne aus der Tätigkeit ziehen).

8. Die Bestimmungen von Punkt 12 des Dekrets des Präsidenten der Russländischen Föderation Nr. 95 vom 5. März 2022 „Über das vorübergehende Verfahren für die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber bestimmten ausländischen Gläubigern“ gelten für die Anwendung dieses Dekrets.

9. Die Regierungskommission zur Kontrolle von ausländischen Investitionen in der Russländischen Föderation wird ermächtigt:

a) Genehmigungen zu erteilen, dass ein außenwirtschaftlich tätiger Resident die Anforderungen von Punkt 2 des Dekrets des Präsidenten der Russländischen Föderation Nr. 79 vom 28. Februar 2022 „Über die Anwendung besonderer wirtschaftlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit den unfreundlichen Handlungen der Vereinigten Staaten von Amerika und ausländischer Staaten und internationaler Organisationen, die sich ihnen angeschlossen haben“ in einem anderen Umfang erfüllen kann, als dem in dem genannten Punkt vorgesehenen;

b) eine Genehmigung für eine der von Punkt 1 dieses Dekrets vorgesehenen Operationen zu erteilen, deren Betrag den vom Direktorenrat der Zentralbank der Russländischen Föderation bestimmten Betrag übersteigt.

10. Der Regierung der Russländischen Föderation wird aufgetragen, innerhalb einer Frist von zehn Tagen das Verfahren zur Erteilung der von Punkt 9 dieses Dekrets vorgesehenen Genehmigungen durch die Regierungskommission zur Kontrolle von ausländischen Investitionen in der Russländischen Föderation zu bestätigen.

11. Der Zentralbank der Russländischen Föderation wird aufgetragen, innerhalb einer Frist von zehn Tagen die Akte zu erlassen, die für die Ausübung der von Punkt 4 dieses Dekrets vorgesehenen Befugnisse erforderlich sind.

12. Dem Direktorenrat der Zentralbank der Russländischen Föderation wird aufgetragen, innerhalb einer Frist von zehn Tagen folgende Beschlüsse zu fassen:

a) die für die Ausübung der von Punkt 1 dieses Dekrets vorgesehenen Befugnisse erforderlich sind;

b) die das Verfahren der Erteilung der von Punkt 4 lit. a und b dieses Dekrets vorgesehenen Genehmigungen festlegen.

13. Die durch dieses Dekret vorgesehenen Beschlüsse des Direktorenrats der Zentralbank der Russländischen Föderation unterliegen der offiziellen Bekanntmachung in Übereinstimmung mit Artikel 7 des Föderalen Gesetzes Nr. 86-FZ vom 10. Juli 2002 „Über die Zentralbank der Russländischen Föderation (Bank Russlands)“.

14. Dieses Dekret tritt mit dem Tag seiner offiziellen Bekanntmachung in Kraft.

15. Die Bestimmungen von Punkt 1 dieses Dekrets sind in dem Teil, der die von lit. a bis lit. d dieses Punkts vorgesehenen Operationen betrifft, mit dem Tag der offiziellen Bekanntmachung des Beschlusses des Direktorenrats der Zentralbank der Russländischen Föderation, der hinsichtlich der entsprechenden Operation getroffen wurde, anzuwenden.

Der Präsident der Russländischen Föderation

V. Putin

Moskau, Kreml,
18. März 2022
Nr. 126